Stadt Wien | Umweltschutz

Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Magistrat der Stadt Wien
MA 22 | Dresdner Straße 45
1200 Wien
Telefon +43 1 4000 73440
Fax +43 1 4000 99 73415
post@ma22.wien.gv.at
wien.gv.at

per E-Mail an abt-65@bmluk.gv.at

MA22- 1490481-2026-10
Entwurf einer **Verordnung** des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität zum Immissionsschutzgesetz – Luft 2027 (IG-L-BKV 2027)
Begutachtung
Stellungnahme

Wien, 05.11.2026
Termin: 5. November 2026

Guten Tag,

mit Schreiben vom 21. Oktober 2026 wurde die Möglichkeit gegeben zum Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität zum Immissionsschutzgesetz – Luft 2027 (IG-L-BKV 2027) eine Stellungnahme abzugeben.

Vorweg ist festzuhalten, dass die Begutachtungsfrist vom BMLUK zu kurz angesetzt wurde. Vor diesem Hintergrund wird an das Rundschreiben des BKA – Verfassungsdienst vom 2. Juni 2008 betreffend Festsetzung angemessener Begutachtungsfristen (GZ BKA-600.614/0002-V/2/2008) erinnert, wonach der begutachtenden Stelle eine Frist von zumindest sechs Wochen zur Verfügung stehen sollte. Darüber hinaus ist gemäß Art. 1 Abs. 4 Z 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften (BGBl. I Nr. 35/1999) eine angemessene Frist von zumindest vier Wochen zur Stellungnahme festzulegen.

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens wird nach Einbeziehung der betroffenen Dienststellen der Stadt Wien folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Formulierung des § 18 (2)

„In Untersuchungsgebieten, in denen mindestens zwei Probenahmestellen für Stickstoffdioxid, PM_{10}, $PM_{2,5}$, Benzol und Kohlenmonoxid (exklusive der Probenahmestellen gemäß § 22) betrieben werden, darf

die Gesamtzahl der Standorte für den städtischen Hintergrund und die Gesamtzahl der an Belastungsschwerpunkten vorgeschriebenen Probenahmestellen nicht um mehr als den Faktor 2 abweichen."

soll sich klar nur auf die in Tabelle 1 genannte Mindestanzahl beziehen (d.h. für NO_2 in Wien: 6 vorgeschriebene Messstellen, daher 2 Messstellen an Belastungsschwerpunkten), und nicht auf die tatsächlich betriebene Anzahl an Messstellen beziehen.

Einige Bundesländer, auch Wien, betreiben aus fachlichen Gründen deutlich mehr als die erforderliche Mindestanzahl an Messstellen. Ohne diese Klarstellung könnte es zu der Situation kommen, dass zusätzliche Messstellen ohne tatsächlichen Mehrwert und mit erheblichen Kosten errichtet oder bestehende Messstellen abgebaut werden. Beides wäre nicht im Sinne einer Verbesserung der Luftqualität.

Die Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates auch in den nächsten Tagen über die im Anschreiben genannte Internetseite zur Verfügung gestellt.

Die Sachbearbeiterin:
Mag. Christina Eder
Telefon +43 1 4000 73645

Mit freundlichen Grüßen
Der Abteilungsleiter i.V.

(elektronisch gefertigt)

Dipl.-Ing. Dr. Heinz Tizek

Stadt Wien

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Diese Amtssignatur gilt für Wien als Gemeinde und Land.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
https://www.wien.gv.at/amtssignatur